

Satzung über Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bückeburg

Leseabschrift in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom **15.12.2022**

Aufgrund der §§ 4 und 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und § 33 des Nieders. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bückeburg in seiner Sitzung am 14.12.2017 (zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 15.12.2022) folgende Satzung beschlossen.

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1

Aufwandsentschädigungen

1. Der Stadt- und Ortsbrandmeister, deren ständige Vertretungen, sowie die sonstigen ehrenamtlichen Funktionsträger erhalten monatlich die in der Anlage 1 aufgeführten Aufwandsentschädigungen.
2. Funktionsträger bzw. stellv. Funktionsträger, die neben ihrer Funktion eine weitere Funktion wahrnehmen, können zusätzlich zu dem für die erste Funktion festgesetzten Betrag den für die weitere Funktion festgesetzten Betrag in voller Höhe erhalten.
3. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
4. Nimmt die Vertretung die Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält sie für die darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach der Anlage 1 an die Vertretung zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
5. Sind sowohl Funktionsträger als auch die Stellvertretung ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert, die Funktion auszuüben und übernimmt ein anderes Feuerwehrmitglied die Aufgaben, so erhält es für die Zeit ab dem 4. Monat die für die übernommene Funktion festgesetzte Aufwandsentschädigung.

6. Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion als Ehrenbeamter bzw. ehrenamtlich tätiger Funktionsträger der Feuerwehr verbundenen Auslagen (einschließlich Fahr- und Reisekosten, Telefon und Portokosten, Schreibmaterial u. ä.) abgegolten, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist.
7. Die Stadt Bückebug kann einen ehrenamtlichen Funktionsträger mit einer notwendigen Ausbildung oder Einweisung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr beauftragen. Bei einer Gruppenausbildung erhält der ehrenamtliche Funktionsträger eine Entschädigung von 20 € je Teilnehmer. Bei einer Einweisung erhält der ehrenamtliche Funktionsträger eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 € je Einweisung.

Diese Entschädigung wird neben eventuellen Entschädigungszahlungen nach den Nummern 1 bis 6 gewährt.

8. Mit Stellungnahmen und Beratungen im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes nach § 27 NBrandSchG kann die Stadt Bückebug einen ehrenamtlichen Funktionsträger beauftragen. Hierfür erhält der ehrenamtliche Funktionsträger eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50 €.

Diese Entschädigung wird neben eventuellen Entschädigungszahlungen nach den Nummern 1 bis 7 gewährt.

9. Die Stadt Bückebug kann einen ehrenamtlichen Funktionsträger mit der Brandschutzerziehung in den örtlichen Grundschulen und Kindertagesstätten beauftragen. Der ehrenamtliche Funktionsträger erhält eine Aufwandsentschädigung von 25 € je durchgeführter Ausbildungseinheit.

Diese Entschädigung wird neben eventuellen Entschädigungszahlungen nach den Nummern 1 bis 8 gewährt.

§ 2 Zahlungsweise

1. Die Aufwandsentschädigung ist für den Kalendermonat zu berechnen und zum Ende eines jeden Kalendermonats zu zahlen.
2. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung ruht, wenn dem Bezieher von Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung die Führung von Dienstgeschäften verboten (§ 39 des Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern i.V.m. §§ 6 des Nieders. Beamtengesetzes) oder wenn er vorläufig des Dienstes enthoben ist (§ 38 des Nieders. Disziplinargesetzes).

§ 3 Verdienstausfall

1. Selbständig tätigen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr wird durch einen Feuerwehreinsatz und bei Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerwehrschulen verursachte nachgewiesene Verdienstausfall bis zur Höhe von 40,00 Euro je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag ersetzt.

2. Als Nachweis für einen Einnahmeausfall bei selbstständig Tätigen gilt auch ein Beleg über erhöhte Geschäftskosten infolge notwendiger Inanspruchnahme einer Ersatzkraft oder Mehrarbeit von Bediensteten.
3. Voraussetzung für die Erstattung des Verdienstaufalles ist, dass die Inanspruchnahme notwendig zu solchen Zeiten erfolgt, die normalerweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen. Hierzu zählt auch der unmittelbare mit der Aufnahme der eigentlichen Tätigkeit verbundene Zeitaufwand (z. B. die Wegezeit), nicht jedoch die bloße Vorbereitung, die – entsprechend dem ehrenamtlichen Charakter des Dienstes in der Freiwilligen Feuerwehr – auch außerhalb der Arbeitszeit erledigt werden kann.
4. Verdienstaufall für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer regelt das Niedersächsische Brandschutzgesetz.

§ 4

Aufwandsersatz für Kinderbetreuung

1. Auf Antrag werden einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter 10 Jahren ersetzt.
2. Die Aufwendungen werden bis zur Höhe von 10,00 Euro je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag ersetzt.

§ 5

Reisekosten

Bei Durchführung von genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Stadtgebietes aus Anlass der Teilnahme an Ausbildungslehrgängen, feuerwehrtechnischen Fachtagungen, Besprechungen bei Behörden usw. hat der Dienstreisende Anspruch auf Reisekosten nach Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes, sofern nicht von anderen Stellen (z. B. Landesfeuerwehrschule) entsprechende Leistungen erbracht werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Bückerburg, den 15.12.2022

Stadt Bückerburg

Wohlgemuth
Bürgermeister

Anlage 1

Entschädigung für Ehrenbeamte und Funktionsträger der Feuerwehr

Funktion	Aufwandsentschädigung
Stadtbrandmeister	250,00 €
Stellvertretung	125,00 €
2. Stellvertretung	125,00 €
Ortsbrandmeister Schwerpunktfeuerwehr	190,00 €
Stellvertretung	95,00 €
Ortsbrandmeister Stützpunktfeuerwehr	120,00 €
Stellvertretung	60,00 €
Ortsbrandmeister Feuerwehr mit Grundausstattung	110,00 €
Stellvertretung	55,00 €
Zugführer/ Brandmeister vom Dienst	30,00 €
Einsatzleitdienst pro Dienst	5,00 €/ Tag
Führer taktischer Einheiten	21,00 €
Leiter Einsatzleitwagen	23,00 €
Leiter Bahnerdungsgruppe	23,00 €
Leiter Bootsgruppe	23,00 €
Stadsicherheitsbeauftragter	35,00 €
Atemschutzgerätebeauftragter	35,00 €
Sicherheitsbeauftragter Ortsfeuerwehr	17,50 €
Atemschutzgerätewart Ortsfeuerwehr	17,50 € + 2,00 € je Atemschutzgerät
Stadtjugendfeuerwart	65,00 €
Stellvertretung	35,00 €
2. Stellvertretung	35,00 €
Jugendfeuerwehrwart Ortsfeuerwehr	55,00 €
Stellvertretung	30,00 €
2. Stellvertretung	30,00 €
Stadtkinderfeuerwehrwart	65,00 €
Stellvertretung	35,00 €
Kinderfeuerwehrwart Ortsfeuerwehr	55,00 €

Stellvertretung	30,00 €
Gerätewart Ortsfeuerwehr	35,00 € + 4,00 € je Fzg.
Stadtzeugwart	60,00 €
Stellv. Stadtzeugwart	17,50 €
Ortszeugwart	17,50 €
Stadtbeauftragter Funk u. Elektronik	60,00 €
Stadtausbildungsleiter/ Koordinator Brandschutzerziehung	60,00 €
Stadtpressewart	23,00 €
Stadt Systemadministrator „FeuerON“	23,00 €
IT Beauftragter	23,00 €
Schriftwart Stadtfeuerwehr	23,00 €
Schriftwart Schwerpunktfeuerwehr	1,00 €/ Einsatzbericht